**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 23

**Artikel:** Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Meistertitels

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581996

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Balata-Riemon Leder-Riemen Techn. - Leder



Gegründet 1866 Teleph. S. 57.63 Telegr.: Ledergut

ZURICH CHO

ler, Hoh. Jenne, Dr. Rud. Leupold, J. Sauter Wahl, G. Nußbaumer, Zentralverwalter E. Angft vom A. C. B. und Redaktor F. Kugler. Die Bauleitung wurde den Architekten Hans Von der Mühll und Paul Oberrauch B. S. A. und S. J. A. und Rud. Chrift S. J. A. über: tragen, und am 11. August 1926 wurde auf dem an der Ecte Gundeldingerftraße Thiersteinerallee gelegenen, zirka 9400 m2 faffenden Terrain der Genoffenschaft mit den Bauarbeiten begonnen.

Für die Situation der Bauförper war vor allem eine gute Oft Beft Orientierung maggebend und das Beftreben. möglichft vielen Wohnungen den Vorzug des Ausblicks auf die baumbeftandene Gundelbingerftraße zu geben, welche auf ihrer Sübsette in der IV. Bauzone liegt und demgemäß nur eine niedrige und lockere Bebauung erhalten wird. Dies führte die Architekten zu einer Anlage um einen großen Wohnhof, der durch turmarlige Ausbauten an den seine Offnung flankierenden Häusern an der Gundeldingerstraße einen wirkungsvollen außern Abschluß erhält. Eine Gartenanlage in der Mitte mit einem von Bäumen umgebenen Brunnenplat verhütet den Gindruck des Kasernenhofs, der sonst in dem mächtigen, nur nach der Gundelbingerftraße offenen Säusergeviert entftehen könnte, und soll durch ein Preisausschreiben des ftaat= lichen Runftfredits einen plastischen Schmuck bekommen.

Die neue Baugruppe bietet nun, auch in der farbigen Behandlung einheitlich erfaßt, einen denkbar geschloffenen und ruhig harmonischen äußern Anblick. Außer den run= den Eckausbauten am Hofeingang der Gundelbingerstraße ist jede nur dekorative Zutat vermteden. In warmem Rot leuchten auf den Strafenseiten über dunklerem Erdgeschoß und Steinsockel die etwas vorspringenden Wand: flächen der Stockwerke, nur unterbrochen von weißen Ablaufrohren, die in regelmäßigen Abständen die Wände alledern. Aehnlich wie bei den oben genannten Rund. türmen mit ihrem leichten Umgang, aber härter und wuchtiger wird die Ecke Thiersteinerallee/Gundeldinger: ftraffe, (wo fich der A. C. B. Laden befindet) durch umlaufende schwere Betonbalkone hervorgehoben; ohne der Gesamiwirkung Abbruch zu tun, verhüten fie ein Abgletten des Blickes und geben der etwas schweren Baumasse Halt. Lausener Klinker bilden die Türeinfassungen und erinnern in ihrer fühlen Sachlichkeit an hollandische Back fleinhäuser. Die Innenhöfe mit den Küchenterraffen find alle in gelbem Anftrich gehalten, wobei die T-Gisenkonstruftionen und Geländereinfaffungen der Rüchenteraffen, deren Brüftungen aus Eternitplatten in ihrer ursprünglichen Farbe belaffen worden sind, in lichtem Stahlblau erscheinen. Auch der große Wohnhof gegen die Gundeldingerftraße wird durch seine gelbe lichte Farbe von den dunkeln und warmen Wänden der Gtraßenseite aufgepellt und einheitlich zusammengehalten. Das einfache Dach lpringt etwas über die Fassade hinaus und gibt ihr so nach oben einen fräftigeren Abschluß, analog dem leichten Sims, der das Erdgeschoß von den obern Stöcken trennt.

In den Mietshäufern find insgesamt 133 Wohnungen untergebracht, und zwar 27 Vierzimmer-Wohnungen, 97 Dreizimmer-Wohnungen und 9 Zweizimmer-Wohnungen. In jedem Haus find 5 Wohnungen, die sich auf Erdgeschoß und 4 weltere Stockwerke verteilen. Diefe enthalten neben den entsprechenden Zimmern eine Rüche

mit Rüchenterraffe gegen bie innere Hoffette refp. Rückfette, Babezimmer mit Boiler und Toillette, W. C. Bel den Echäusern sind die Terrassen gegen die Straße beziehungsweise gegen den Wohnhof gelegt, besonders reizvoll im Fond des großen Wohnhofs, wo fie in der Art von Brückenbogen die Verbindung zwischen Mittel- und Seitentrakt herftellen. Bu jeder Wohnung gehört ein Eftrichverschlag und ein Relleranteil. Gemeinsam ift der Waschhängeraum im Dachgeschoß und der modern ausgeftattete Waschraum im Reller. Die häuser murden in Bactfteinmauerwerk aufgeführt, die Leichtwände in Schlacken: platten, die Dacher mit Ziegeln eingebeckt. Die Treppen, Bodenbeläge und Sockel in den Treppenhäufern find in Naturgranit ausgeführt. In allen Zimmern sind gedämpfte Buchenboden, in Borplägen, Küchen und Babern rote Steinzeugviereckplatten. Eine ftrenge Normierung von Turen, Fenftern und Einzelbeftandteilen verbilligte und vereinfachte die weitere Ausführung. Ofenheizung gewährt jedem Mieter individuelle Erwarmung feines Wohnanteils. Eine kleine Ausstellung, zwei Mufterwoh. nungen von verschiedener Größe, zeigte vor einigen 200: chen, wie behaglich und komfortabel sich die praktisch an: gelegten Mtetswohnhäuser bewohnen laffen.

Die ganze Banaufgabe, eine der größten, die in den letten Jahren auf dem Gebiet des Wohnungs, wesens in Basel zu lösen war, ift von der Bauleitung mit großer Liebe und bis ins kleinfte gehender Gorgfalt durchgearbeitet und ausgeführt worden und verdient in ihrer schlichten Schönheit und ehrlichen Sachlichkeit die Aufmerksamkeit aller Freunde der Baukunft.

("Basler Nachr.")

### Vorentwurf zu einem Bundesgesek über den Schuk des Meistertitels.

Art. 1. Borichlag bes Berufsverbandes. Auf Vorschlag eines Berufsverbandes oder einer Gruppe von Berufsverbanden, die wenigstens einen gewiffen Bruchteil der Angehörigen eines gewerblichen Berufes umfaßt (Art. 12), kann das Recht zur Führung des Meistertitels in diesem Beruf von einem Fähigkeitsnachweis abhängig gemacht werden.

Art. 2. Reglement über den Erwerb des Fähigkeitsausweises. Ueber die Bedingungen für den Erwerb des Fähigkeitausweises find in einem Reglement, das als Bestandteil des Vorschlags gilt, die nötigen Beftimmungen aufzustellen.

Der Fähigkeitsausweis wird auf Grund einer Brüfung über die zur selbständigen Ausführung der Berufsarbeiten erforderlichen Fähigkeiten, Rostenberechnung, Buch- und Rechnungsführung und Berufskunde erworben (Meisterprüfung). Die Anforderungen für den betreffenden Beruf find im Reglement zu bestimmen.

Bur Deckung der Koften fann eine Prüfungsgebühr

vorgesehen werden.

Gegenüber Berufsangehörigen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, dürfen keine andern Bedingungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises festgeset werden als gegenüber Verbandsmitgliedern,

# Asphaltprodukte

## Isolier-Baumaterialien

# Durotect - Asphaltoid - Nerol - Composit

MEYNADIER & CIE., ZÜRICH.

Art. 3. Formelle Voraussehungen für die Rechtsgültigkeit des Vorschlages. Vorschlag und Reglement müssen auf einem statutengemäßen Beschluß der Mitgliederversammlung oder dem Ergebnis einer Urabstimmung des Verbandes beruhen.

Art. 4. Prüfung und Veröffentlichung des Vorschlages. Der Borschlag ist mit Reglement dem Bundesrat zu unterbreiten, der ihn, wenn die Vorausssehungen der Art. 1—3 erfüllt sind und das geltende Recht nicht verlett wird, unter Ansehung einer angemessenen Einsprachefrist im Handelsamtsblatt und in Fachblättern veröffentlicht.

Art. 5. Genehmigung. Wird von den Berussangehörigen innert der angesetzten Frist keine Einsprache erhoben, so gelten Vorschlag und Reglement als genehmiet

Wird Einsprache erhoben, so entscheidet über die Genehmigung endgültig der Bundesrat. Eine Genehmigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Zahl der Berussangehörigen, die innert der angesetzten Frist Einsprache erhoben haben, größer ist als die Zahl der dem Verband angeschlossenen Berussangehörigen.

Ift die Genehmigung erfolgt, so werden die dadurch verbindlich gewordenen Bestimmungen vom Bundesrat unter Angabe des Beginns der Wirksamkeit veröffentslicht und in die eidgenössische Gesetzelammlung aufgenommen.

Art. 6. Aenderung des Reglements. Für Aenderungen des Reglementes sind die Bestimmungen der Artikel 1—5 entsprechend anwendbar.

Der Vorschlag zur Aufhebung kann auch von Berufsangehörigen gemacht werden, die keinem Verbande angehören

Art. 7. Durch führung. Die Durchführung der vorgesehenen Prüfungen ist in der Regel Sache des betreffenden Berussberbandes. Die Aufsicht führt der Bundesrat durch Experten, die er aus den Kreisen des Gewerbes oder der Wiffenschaft ernennt.

Der Bundesrat kann Lehrwerkstätten und Fachschulen ermächtigen, entsprechende Prüfungen abzunehmen. Der Berufsverband hat das Recht, hierzu einen Experten abzuordnen.

Bu den Prüfungen ist jeder Schweizerbürger zuzulassen, der in vollen Ehren und Rechten steht, die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat oder einen entsprechenden Nachweis abgeschlossener beruflicher Ausbildung erbringt und seit dem Abschluß der Lehrzeit mindestens drei Jahre im Beruf tätig gewesen ist. Die Ausländer sind den Schweizerbürgern gleichzustellen, wenn diese in dem betreffenden Staat denselben Rechtsschutz genießen oder wenn die Gleichstellung völkerrechtlich vereindart ist.

Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält das Meisterdipsom. Es wird vom Präsidenten der Prüfungskommission und dem eidgenössischen Experten unterzeichnet. Dieser hat das Recht und die Pslicht, gegen die Verleihung des Meisterdipsoms Einsprache zu ersheben, wenn die Leistungen des Bewerbers keine Gewähr

dafür bieten, daß er die zur selbständigen Aussührung der Berufsarbeiten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitt.

Die Ausstattung der Diplome wird durch Berordnung bestimmt.

lleber Beschwerden entscheidet endgültig der Bundesrat ober eine von ihm hiefür bezeichnete Amtsstelle.

Art. 8. Publikation der Namen, Registereintrag. Die Namen der diplomierten Meister werden in den Fachzeitungen und Lokalblättern veröffentlicht und nach Berusen geordnet in ein Gesamtregister eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht.

Art. 9. Strafrechtlicher Schut. Unbefugte Führung des Titels diplomierter Meister wird, auf Anstrag, mit Buße von 5 bis 500 Franken bestraft.

Die Kantone bezeichnen die zuständigen Gerichte und bestimmen das Versahren. Die Strasversolgung ist Sache der Kantone. Diesen fällt auch der Ertrag der Bußen zu.

Der Strafantrag ist innert 3 Monaten nach Kenntnis der mißbräuchlichen Verwendung des Titels zu stellen.

Die Uebertretungen verjähren nach 6 Monaten. Liegt jedoch eine strasbare Handlung vor, für die nach kantonalem Strasrecht eine längere Verjährungsfrist besteht, so gilt diese auch für die Uebertretung dieses Gesehes.

Eine erkannte Strafe verjährt in einem Jahr nach ber Urteilfällung.

Soweit das Gesetz nichts abweichendes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts anwendbar.

Art. 10. Vorzug bei Vergebung von Arbeiten und bei der Bahl von Experten. Bei Vergebung von Arbeiten hat die Bundesverwaltung den diplomierten Meistern den Vorzug zu geben, ebenso bei der Wahl von Experten.

Ueber Beschwerden entscheidet endgültig der Bundes-

Art. 11. Recht zur Haltung von Lehrlingen. Nach den Bestimmungen der Artikel 1—7 kann die Haltung von Lehrlingen davon abhängig gemacht werden, daß der Betriebsinhaber oder ein Angestellter des Betriebs den Fähigkeitsausweis als Meister in dem betreffenden Beruf erworben hat. Im Vorschlag des Berufsverbandes sind die nötigen Uebergangsbestimmungen vorzusehen.

Die zuständige kantonale Behörde kann in besondern Fällen, in denen auf andere Weise Gewähr für eine sachgemäße Ausbildung geboten ist, die Haltung von Lehrlingen auf Zusehen gestatten, auch wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Widerhandlungen werden gemäß Artifel 9 bestraft.

Art. 12. Vollzug des Gesetzes. Beginn der Wirksamkeit. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug bieses Gesetzes beauftragt.

Er erläßt die nötigen Ausführungsvorschriften, insbesondere nähere Bestimmungen über die Vorschlagsund Einspracheberechtigung. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Bolksabstimmung über Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse wird er die Bekanntmachung dieses Gesetzes veranlassen und den Beginn seiner Wirksamkeit sestsetzen.

### Schwefel als Holzimprägnierungsmittel.

Als antiseptisches (fäulnisbekampfendes) Mittel war der Schwefel schon lange Zeit bekannt; zur Holzkonservierung wurde er jedoch praktisch noch kaum herange sogen. Über eine solche Verwendung, und zwar mit flussigem Schwefel, schreibt "Le Genie Civil" folgendes: Man kann heute sagen, daß die Aufnahme von Schwefel das Holz nicht nur und zwar ähnlich wie Kreofot 2c, gegen Fäulnis ichutt, sondern auch deffen Festigkeit (Barte) erhöht und es saurebeständig macht. Im allgemeinen läßt sich jede Holzart durch Eintauchen in flüffigen Schwefel in offenen Behältern behandeln. Die aufgenom: mene Schwefelmenge richtet fich je nach der Holzart. Berwendung eines Bakuums (luftentleerten Raumes im Holzkörper) oder von Druck beschleunigt zwar den Borgang, doch wird badurch sehr häufig schließlich nicht eine größere Schwefelmenge ins Holz hineingebracht, als durch einfaches Eintauchen desfelben in offene Behälter; die größeren Roften einer folchen beschleunigten Impragnierung fteben zu dem erzielten Erfolge in teinem Berhältnis.

Das Holz bleibt 5 bis 6 Stunden im fluffigen Schwefel bei 140 bis 150 Grad Celfius und dann noch etwa 4-5 Stunden bei einer Temperatur von 120 bis 125 Grad Celsius. Der Grad der Aufsaugung wird an der Schwimmfähigkeit des Holzes im Schwefelbad erkannt. Es wird sich empsehlen nur trockenes Holz zu verwenden, da feuchtes Holz den Schwefel nicht oder nur sehr langsam einläßt. Die aufgenommenen Schwefelmengen schwanken je nach der Holzart in weiten Grenden. So nimmt die Roteiche 40 %, die Fichte dagegen 64 %, die Zypreffe 60 %, die Kiefer sogar 75 % und die Pappel 76 % ihres Eigengewichtes auf. Durch diese Schwefelbehandlung nimmt besonders die Druckfestigkeit des Holzes zu, zum Belspiel bei Kiefernholz von 250 auf 400 kg pro m². Auch die Härte steigert sich somit wesentlich (zum Belspiel bei der kanadischen Tanne um das Dretfache). Was die Wirkung der Schwefelung gegenüber jener der sonft angewendeten Imprägplerungsmittel (Kreosot, Metallsalze) anbelangt, so ist zu deachten, daß der Schwefel nach der Aufnahme durch das Holz sich zurückkrystallisiert, wobei er die Polzporen verschließt, somit bei gewöhnlichen Temperaluren nicht entweichen kann; er verhindert dadurch aber auch das Eindringen von holzzerstörenden Bilzen, Bakterien usw., auch Insekten. Geschwefeltes und dadurch erhärtetes Holz wird überall dort verwendet werden tonnen, wo es auf größere Widerftandsfähigkelt gegen Druck bei größerer Dauerhaftigkeit ber Holzfaser antommt, fo jum Betfpiel als Gifenbahnichmellen (mit größerer Sicherheit wohl aber nur bei elektrischer Zugförberung!), zu Rabspelchen, als Maften, Sandgriffe von Werkzeugen, als Pflafterholz und dergleichen.

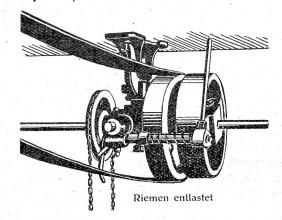
Jng. P—9.

mit Ein, und Ausrücken auf der Transmission und gleichzeitiger Aiemenentlastung.

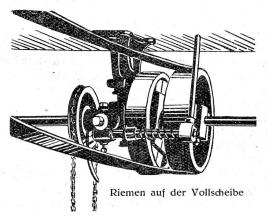
(Eingesandt.) Riemenscheibenträger sind an und für sich nichts neues, kannte man doch solche schon vor 50 Jahren, doch haben sich diese nur in wenigen größeren Betrieben eingebürgert.

Man konnte wohl den Riemen ableiten, nicht aber wieder hinüberleiten. Man versuchte zwar durch Anpressen der Leerscheibe an die volle oder durch eine Art Reibungstupplung dies zu bewerkstelligen, was aber meistens nach kurzer Zeit versagte oder zu teuer und umftändlich kam.

Nach jahrelangen Bersuchen hat sich nun die Trans: missionsfabrik G. Zink, St. Gallen, eine sehr einsfache und doch handliche zweiteilige Riemenkupplung patentieren lassen. Schweizer Patent Nr. 120,593, Deutsches Reichspatent Nr. 440,305. Es sind nicht nur sämtliche Mängel beseitigt, sondern der Riemen ist sogar bei Nicht. Gebrauch entlastet.



Der Ersinder ging vom alten Grundsate auß: der Riemen sucht die höchste Stelle. Die Versuche mittelst Exzenter hatten einen vollständigen Ersolg. Nun wurden der Reihe nach praktische Versuche gemacht in Maschinenfabriken, Gießereien, Webereien, Sägereien, sowie in der Textilbranche. Selbst die schnell laufenden Holzbobelmaschinen wurden ohne Vorgelege angetrieben, also direkter Untried von der Transmission auß, das heißt sowohl von der Decke als auch von unten, und zwar mit bestem Ersolg.



Die Ersparnisse an Kraft und Riemen sind überraschend groß, wenn man bedenkt, daß manche Maschine nicht nur Stunden, sondern Tage, ja nicht selten Wochen lang still steht und während dieser Zeit der Riemen getrieben werden muß und an den Ringgabeln verschleißt.

Reparaturen an Leerscheiben, sowie das unangenehme Geräusch derselben hören auf. Als weiterer Borzug ist zu erwähnen, daß das Auslegen sowie Abwersen des Riemens, welches nur durch geschickte Arbeiter vorgenommen werden kann, wegfällt, indem ja bei Nichtgebrauch der Riemen von selbst still steht und entlastet wird. Der Preis der Riemenkupplung ist in Andetracht der Serienfabrikation ein sehr bescheidener. Die Monstage kann leicht von jedem Mechaniker besorgt werden.

Während ber Ausftellung sind einige Apparate in

ber Werkgaffe zu feben.